

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (*)

KOM(88) 540 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Oktober 1988)

(88/C 272/09)

(*) ABl. Nr. C 102 vom 16. 4. 1988, S. 4.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Präambel unverändert

Die drei ersten Erwägungsgründe bleiben unverändert

Gemäß Artikel 8A des Vertrages zur Gründung der EWG umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr gewährleistet ist; folglich werden bestehende Beschränkungen nach dem 31. Dezember 1992 fortfallen.

Artikel 1

(1) Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dreihundertfünfzig ECU“ durch „dreihundertfünfundsiebzig ECU“ ersetzt;

Artikel 1

(1) Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dreihundertfünfzig ECU“ durch „dreihundertneunzig ECU“ ersetzt;

Buchstabe b) bleibt unverändert

(2) Artikel 7b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „zweihundertachtzig ECU“ durch „dreihundert ECU“ ersetzt.

(2) Artikel 7b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „zweihundertachtzig ECU“ durch „dreihundertzehn ECU“ ersetzt.

Buchstaben b) und c) bleiben unverändert

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. November 1987 nachzukommen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens **zwei Monate nach ihrer Verabschiedung** nachzukommen.

Absatz 2 bleibt unverändert

Restlicher Text unverändert